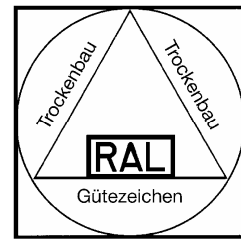


# Gütegemeinschaft Trockenbau e.V.



## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Trockenbau

### 1. Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Trockenbau. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betreuen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

### 2. Verleihung

- 2.1 Die Gütegemeinschaft Trockenbau e.V. verleiht an Unternehmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen "Trockenbau" zu führen.
- 2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Trockenbau e. V., 64285 Darmstadt, Annastraße 18, zu richten; dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
- 2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Er stellt dabei fest, ob die Voraussetzungen für die Durchführung und Überwachung der betreffenden Trockenbauarbeiten gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen von dem Trockenbau-Unternehmen erfüllt werden. Der Güteausschuss kann die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen.

Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt.

- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die Gütegemeinschaft auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2).
- 2.5 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Die Gründe für die Zurückstellung werden dem Antragsteller mitgeteilt.

### 3. Benutzung

- 3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für einige Dienstleistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.
- 3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

- 3.3 Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung einheitliche zum Zweck der Lauterkeit des Wettbewerbs und der Verhütung des Zeichenmissbrauchs Vorschriften erlassen. Die Einzelwerbung der Gütezeichenbenutzer darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen aus anderer Weise erloschen ist. Hierüber hat die Gütegemeinschaft den jeweiligen Gütezeichenbenutzer schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 4. Überwachung**
- 4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Innehaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.
- 4.2 Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.
- 4.3 Jeder Zeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die statistische Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen.
- Der Zeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Dienstleistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.
- 4.4 Prüfer können jederzeit das Unternehmen oder eine Baustelle des Zeichenbenutzers besichtigen.
- 4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus, kann der Güteausschuss eine erneute Fremdüberwachung anordnen. Der Zeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.
- 4.6 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.
- 4.7 Werden Dienstleistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandete die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.
- 5. Ahndungen von Verstößen**
- 5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
- 5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung
- 5.1.3 Verwarnung

- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von Euro 1.500,00
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Zeichenentzug.
- 5.2 Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.
- 5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu Euro 1.500,00 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. zu zahlen.
- 5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.5 Zeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Zeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 - 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
- 5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6. Beschwerde

Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.

## 7. Wiederverleihung

Ist das Zeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8. Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Muster 1 (Verpflichtungsschein) und Muster 2 (Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Berlin, im März 1999

Datum der Vereinsgründung:  
Bonn, 16. Januar 1990